

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Valet Parking / Krystal GmbH

In den nachfolgenden AGB wir die Firma Krystal GmbH als Krystal Valet Service genannt.

1. Vertragsbestimmungen

Der Kunde anerkennt die nachstehenden Vertrags- und Zahlungsbedingungen durch die Erteilung eines Auftrags als rechtlich verbindlich.

Wird keine andere Preiseinheit angegeben, so gelten sämtliche Preise in Schweizer Franken.

Der Vertrag tritt bei Abgabe des Fahrzeugschlüssels in Kraft. Wird der Schlüssel nach Rückgabe des Fahrzeuges an den Kunden abgegeben, ist der Vertrag beendet.

2. Leistung des Valet Service

Krystal Valet Service stellt das abgegebene Fahrzeug auf einen von uns definierten Parkplatz ab, dieser kann öffentlich oder privat sein. Einen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz wird nicht gewährleistet.

Fallen bei Parkplätzen Gebühren an, ist der Kunde für ein entsprechendes Entgelt der Gebühren (1:1) zu Gunsten des Krystal Valet Service zu sorgen. (Pauschalabkommen mit Parkhäuser sind empfehlenswert bei nicht öffentlichen Plätzen)

Je nach Parkplatz Entfernung, muss eine entsprechende Strecke mit dem Fahrzeug Hin- und zurück gefahren werden, welche der Kunde automatisch anerkennt.

3. Haftung

Der Kunde versichert, dem Krystal Valet Service, dass das Fahrzeug sein Eigentum ist.

Fahrzeuge welche von jemandem abgegeben werden, welche nicht der Halter ist, wird automatisch die Haftung neben dem eigentlichen Kunden als Gesamtschuldner für alle vertraglichen Verpflichtungen übertragen.

Für persönliche Gegenstände welche im Auto zurückgelassen werden, wird keine Haftung übernommen. Es ist im Interesse des Kunden alle wertvollen Gegenstände vorgängig mitzunehmen.

Es wird der Schlüssel des Fahrzeugs an den Krystal Valet Service übergeben, für alle anderen Schlüssel am Schlüsselbund, oder Anhänger, wird keine Haftung übernommen.

Das abgegebene Fahrzeug, muss fahrtüchtig sein und dem Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird die Annahme verweigert.

Bei Schaden von Unbekannt, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Wasser, Hagel u.s.w., wird nicht gehaftet.

Tritt ein technischer Defekt des Fahrzeuges ein und kann dieses nicht mehr angelassen werden, oder die Weiterfahrt verunmöglicht, ist es Sache des Kunden für eine allfällige Pannenhilfe zu sorgen. Krystal Valet Service haftet in diesem Fall nicht für Rückfahrt- oder Übernachtungskosten.

Schäden: Stellt ein Kunde einen Schaden fest, ist dies Sache des Kunden zu beweisen, dass dieser Schaden von unserem Personal verursacht wurde. Bei Entgegennahme des Fahrzeuges sind Beanstandungen sofort zu melden. Es ist Sache des Kunden eine Prüfung des Fahrzeuges bei Entgegennahme durchzuführen. Für nachträglich eingehende Beanstandungen kann nicht mehr gehaftet werden.

4. Verschiedenes

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Kriens/LU Schweiz.

Kriens, 18.04.2017